

Antrag

der Abg. Rüdiger Klos und Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Übergriffe von Trans-Frauen in Frauengefängnissen in Baden-Württemberg?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele „transidente“ Personen seit 2020 und bis 2024 jährlich in baden-württembergischen Frauengefängnissen inhaftiert waren;
2. ob es zutrifft, dass eine Statistik nur dann geführt wird, wenn diese Personen geschlechtsspezifische Sonderwünsche einfordern;
3. ob und gegebenenfalls wie viele Übergriffe es in baden-württembergischen Frauengefängnissen von transidenten oder gegen transidente Personen seit 2020 gab;
4. ob es zutrifft, dass über Vorkommnisse oder Belästigungen transidenter Personen zum Nachteil von Frauen oder Anstaltspersonal weder Statistik geführt noch Anzeige erstattet wird;
5. wie transidente Personen untergebracht werden, also in Einzelzellen oder Gemeinschaftszellen;
6. ob inhaftierte Frauen informiert oder gar gefragt werden, bevor eine transidente Person bei ihnen in der Zelle untergebracht wird;
7. was geschieht, wenn eine Frau nicht mit einer transidenten Person gemeinsam untergebracht werden will;
8. was geschieht, wenn sich ein strafgefangener Mann in einem Männergefängnis nach dem Selbstbestimmungsgesetz zur Frau erklärt und in einem Frauengefängnis untergebracht werden will;

9. ob es Fälle wie in Ziffer 8 – und mit welchem Ergebnis – schon gegeben hat, gegebenenfalls wie viele, und auch, ob gegenwärtig Anträge dieser Art von Gefangenen in Bearbeitung oder im Antragsstadium sind, und gegebenenfalls wie viele.

23.1.2025

Klos, Rupp, Goßner, Lindenschmid, Dr. Balzer AfD

Begründung

Wie in Welt-online vermeldet wird, soll es bundesweit mehrere Übergriffe von „Trans-Frauen“ auf weibliche Häftlinge in Frauengefängnissen gegeben haben. Es ist die Rede von fünf Übergriffen bundesweit, davon vier sexuell motiviert. Die Landesregierung Sachsen hatte 2023 einen Vorfall vertuscht bzw. geleugnet und gab diesen erst 2024 auf eine Anfrage der AfD-Fraktion zu, als der Brief einer Mitgefangenen an die Presse geriet. In Niedersachsen kam es zu drei Vorfällen, in NRW zu einem.

Offenbar werden Inhaftierte Trans-Menschen genauso wenig systematisch erfasst wie Non-Binäre, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen. Erst, wenn sie von sich aus eine Sonderbehandlung aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität einfordern, fallen sie – angeblich – in eine Statistik.

Die Abfrage der Presse erbrachte für Baden-Württemberg im Februar 2022 acht „transidente“ Personen, wobei mögliche Verstöße nicht erfasst würden. Hier interessiert die aktuelle Lage, nachdem nach Inkrafttreten des „Selbstbestimmungsgesetzes“ eine Zuspitzung der Lage erwartet wird. Umso mehr, als sich kürzlich ein Rechtsextremist, dem eine Haftstrafe droht, zur Frau verwandelte, was der Politik ja nicht gleichgültig sein kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. JUMRIV-JUM-1040-101/2/3 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele „transidente“ Personen seit 2020 und bis 2024 jährlich in baden-württembergischen Frauengefängnissen inhaftiert waren;

Zu 1.:

Weibliche Gefangene sind in Baden-Württemberg in der grundsätzlich zentral hierfür zuständigen Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht (397 Haftplätze). Daneben ist die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Bühl – für den Untersuchungshaftvollzug und den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen zuständig (28 Haftplätze). In der Justizvollzugsanstalt Waldshut-Tiengen ist ein kleiner Bereich mit fünf Haftplätzen der Unterbringung weiblicher Untersuchungsgefangener gewidmet.

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd waren im Zeitraum 2020 bis 2024 insgesamt sechs transidente Personen inhaftiert. Die Verteilung nach Jahren ergibt sich aus folgender Aufstellung:

2020	2021	2022	2023	2024
2	3	2	3	1

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Bühl – waren im angefragten Zeitraum zwei (konkret im Jahr 2021), in der Justizvollzugsanstalt Waldshut-Tiengen keine transidenten Personen inhaftiert.

2. ob es zutrifft, dass eine Statistik nur dann geführt wird, wenn diese Personen geschlechtsspezifische Sonderwünsche einfordern;

Zu 2.:

Die vollzugliche Behandlung der einzelnen transidenten Gefangenen ist in der Gefangenenpersonalakte sowie der elektronischen Gesundheitsakte dokumentiert. Eine darüber hinausgehende zentrale statistische Erfassung transidenter Personen erfolgt nicht.

3. ob und gegebenenfalls wie viele Übergriffe es in baden-württembergischen Frauengefängnissen von transidenten oder gegen transidente Personen seit 2020 gab;

Zu 3.:

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd kam es am 7. Oktober 2021 und 28. Oktober 2021 zu zwei körperlichen Übergriffen einer transidenten Person gegen Mitgefangene, welche seitens der Justizvollzugsanstalt berichtet und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt wurden. Übergriffe gegen transidente Personen wurden seitens der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd nicht berichtet.

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Bühl – sind keine Übergriffe von oder gegen transidente Personen bekannt.

4. ob es zutrifft, dass über Vorkommnisse oder Belästigungen transidenter Personen zum Nachteil von Frauen oder Anstaltspersonal weder Statistik geführt noch Anzeige erstattet wird;

Zu 4.:

Körperliche Tätlichkeiten gegenüber Bediensteten, sexuell motivierte Handlungen gegenüber Bediensteten, Beleidigungen und Bedrohungen von Bediensteten sowie Widerstandshandlungen gegen Bedienstete im Rahmen des unmittelbaren Zwangs sind dem Justizministerium zu berichten und werden unabhängig von der geschlechtlichen Identität der Betroffenen statistisch erfasst. Gleiches gilt für vorsätzliche Misshandlungen unter Gefangenen, soweit deren Folgen erheblich sind, insbesondere wenn Arbeitsunfähigkeit eintritt. Generell sind außerordentliche Vorkommnisse in Justizvollzugseinrichtungen, bei denen der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn nicht aufgrund bisheriger Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit nicht durchgeführt würde.

5. wie transidente Personen untergebracht werden, also in Einzelzellen oder Gemeinschaftszellen;

Zu 5.:

Die Unterbringung von Gefangenen richtet sich nach den binär geschlechtlich ausgestalteten gesetzlichen Trennungsgeboten (§ 4 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 [JVollzGB I]) und den im Justizvollzugsgesetzbuch haftartbezogen vorgesehenen weiteren Vorgaben (§ 8 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 2 [JVollzGB II] für Untersuchungsgefangene, § 13 JVollzGB III für Strafgefangene, § 12 JVollzGB IV für junge Gefangene sowie § 16 JVollzGB V für Sicherungsverwahrte). Spezielle gesetzliche Sonderregelungen betreffend die Unterbringung transidenter Personen gibt es diesbezüglich nicht. Jedoch werden nach den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen grundsätzlich die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, hierunter ausdrücklich auch das Geschlecht und die sexuelle Identität, berücksichtigt (§ 1 Absatz 4 JVollzGB II für Untersuchungsgefangene, § 2 Absatz 6 JVollzGB III für Strafgefangene, § 2 Absatz 8 JVollzGB IV für junge Gefangene sowie § 2 Absatz 4 JVollzGB V für Sicherungsverwahrte).

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit letztlich nicht vollständig absehbaren Fallkonstellationen und gegebenenfalls abweichenden Befindlichkeiten trans- und intergeschlechtlicher sowie nicht-binärer Gefangener ist es erforderlich, im vollzuglichen Kontext im Einzelfall flexible Lösungen zu suchen. Dabei bedarf es interdisziplinär – also unter Beteiligung auch des psychologischen und des medizinischen Dienstes – zu treffender wertender, den Gefangenen gut kommunizierter Einzelfallentscheidungen, die die persönlichen Bedürfnisse und Befürchtungen der betroffenen Menschen ebenso berücksichtigen wie objektiv erkennbare Gefährdungssituationen. Die betrifft auch die Entscheidung über eine Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung. Je nach Einzelfall kann insofern etwa eine Unterbringung im Krankenrevier, in einer Schutzabteilung oder aber auch im Regelvollzug sinnvoll sein.

6. ob inhaftierte Frauen informiert oder gar gefragt werden, bevor eine transidente Person bei ihnen in der Zelle untergebracht wird;

7. was geschieht, wenn eine Frau nicht mit einer transidenten Person gemeinsam untergebracht werden will;

Zu 6 und 7.:

Jede gemeinschaftliche Unterbringung birgt potenziell ein gewisses Konfliktpotenzial. Bei der Einteilung von Gefangenen in Gemeinschaftshafräume ist insbesondere die Sicherheit, gleichzeitig aber auch das Wohlergehen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Zudem wird bei einer Mehrfachbelegung eines Hafttraums bereits unter Zugrundelegung insbesondere vollzuglicher Erfahrungswerte darauf geachtet, dass Konflikte nach Möglichkeit von Beginn an vermieden werden. Dies betrifft selbstverständlich auch die gemeinschaftliche Unterbringung von transidenten und nicht transidenten Gefangenen. Um etwaigen diesbezüglichen Konflikten vorzubeugen, werden transidente Personen in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd wie auch der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Bühl – soweit möglich einzeln untergebracht. Falls im Einzelfall eine gemeinschaftliche Unterbringung erforderlich ist, wird mit den betroffenen Gefangenen – gerade mit Blick auf das genannte Konfliktpotenzial – vorab gesprochen. Gefangene, die nach Abwägung aller Umstände gemeinschaftlich untergebracht werden und nicht miteinander zurechtkommen, werden im Rahmen des täglichen Belegungsmanagements wieder getrennt voneinander untergebracht.

8. was geschieht, wenn sich ein strafgefangener Mann in einem Männergefängnis nach dem Selbstbestimmungsgesetz zur Frau erklärt und in einem Frauengefängnis untergebracht werden will;

Zu 8.:

Die gesetzlich vorgesehene grundsätzliche Trennung männlicher und weiblicher Gefangener gemäß § 4 Absatz 1 JVollzGB I dient neben dem Schutz insbesondere weiblicher Personen vor Übergriffen auch dem allgemeinen Schutz der Intim- und Sexualsphäre. Anhaltspunkte für bestimmte Unterbringungsentscheidungen können sich mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt unter anderem aus der Art des Delikts, das Gegenstand der Verurteilung war, ergeben.

Das Personenstandsrecht und das Strafvollzugsrecht sind unabhängig voneinander zu betrachten. Eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister hat nicht automatisch zur Folge, dass die betroffene Person ihrem Wunsch entsprechend in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt untergebracht wird. Insbesondere kann die Sicherheit und Ordnung der Anstalt einem solchen Anliegen entgegenstehen.

Weiter sind bei der bereits angesprochenen gebotenen Einzelfallentscheidung – was sich sowohl aus dem Grundgesetz, als auch aus der Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalten ergibt – die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, aber auch aller weiteren dort untergebrachten Personen zu berücksichtigen.

9. ob es Fälle wie in Ziffer 8 – und mit welchem Ergebnis – schon gegeben hat, gegebenenfalls wie viele, und auch, ob gegenwärtig Anträge dieser Art von Gefangenen in Bearbeitung oder im Antragsstadium sind, und gegebenenfalls wie viele.

Zu 9.:

Entsprechende Fälle sind bislang nicht berichtet worden.

Bekannt geworden ist lediglich ein Fall eines in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg Untergebrachten, der im November 2024 eine Erklärung zur Änderung seines Geschlechtseintrags und Vornamens nach § 4 Selbstbestimmungsgesetz beim zuständigen Standesamt angemeldet hat. Der standesamtliche Termin hat noch nicht stattgefunden. Ein förmlicher Verlegungsantrag des Untergebrachten liegt derzeit nicht vor.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration